

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Geschichte und Alterthumskunde =
Indicateur d'histoire et d'antiquités suisses

Band: 1 (1855-1860)

Heft: 4-1

Artikel: Nachtrag zu "manaida"

Autor: Kind, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-544452>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mit enkeinen andern sachen. Vnd das ze | vrkunde so haben wir vnser stat Insigel offentlich gehenket an disen brief. Der | geben wart ze Zürich an dem nechsten Mentage nach sant Niclus tag. Do | von Gottes geburt waren drücehnhundert vnd viertzig Jar, vnd dar | nach in dem dritten Jare. *)

*) Das Siegel hängt schlimm erhalten.

Ueber Städtesiegel und Pässe im XV. Jahrhundert.

In einer im Jahr 1480 zu Augsburg durch Anton Sorg gedruckten Kaiser- und Päbste-Chronik (*Stadtbibl. Zürich. II. 84*) findet sich eingeschaltet: »Die Reformation so der allerdurchlauchtigest etc. Herr Sigmund Römischer Keyser etc. in den nächsten Concilien zu Basel die heilig cristenlich kirchen in bestendige ordnung zu bringen fürgenommen hatt u. s. f., ein Memorial, im Auftrage des Kaisers durch Friderich von Lancirony verfasst. Die in dieser Schrift enthaltenen, dem Concilium vorzulegenden Artikel umfassen nicht allein die Verhältnisse der Kirche und der Welt- und Klostergeistlichkeit in allen Stufen der Hierarchie, sondern auch staatliche Dinge, wie das Zoll- und Münzwesen, Zünfte, Kaufmannsgesellschaften, Landleute, Fürkauf, Reichstädte, Gerichte u. s. f., und geben einen Begriff von der grossen Mannigfaltigkeit der Gegenstände, welche jene grosse Versammlung ordnen sollte. Aus denselben heben wir zum Vergnügen der Siegelkunde-Beflissenen und als Curiosum für Freunde des Passwesens Nachfolgendes hervor:

(Blatt Cj.) Item es sol in dem weltlichen stat ein yegliche reychstat zwey jnsigel haben. Das ein sol besunder das reych angehören und das heysst Sigillum secretum. Darumb das man dar mit versigelt das heimlich dem reych czu gehört zethun, als ein reychstatt der andern verschreiben wirt umb des reychs sachen. Das annder jnsigel sol der statt zeichen haben, und damit sol man der statt sachen versigeln und des reychs sachen.

Ein Polliten. Ittem man sol auch in allen reichstett ein klein pettschaft haben. Das sol ligen hinter einem getrewen mitten in einer statt, do man es allwegen vinden mag. Das sol polliten geben allen frembden lewten sy reyten oder geen, es seyen frawen oder man, nyemand aussgenomen die sol man fragen von wannen sy kommen, wo sy hin wöllen und söllen zaigen die polliten die ynen geben wirt in der nächsten stat. Die pollit nympt man in ab und gibt in dann ein andere zuo der statt da er hin wil mit der statt geschriff jren namen. man kan kein nützere sach vinden dem land und den stetten, wan vil unrechtes wirt kundt dadurch. Maniger empfürt einem sein guot oder einem sein weyb oder aigne böse botschafft daz offt und vil geschicht. Es verhüt Diebstal und all argkheit. Das thuot das er ein zeichen pringt von seinem aussgang und zaichen pringen muss von seinem widergang.

Nachtrag zu »manaida«.

In Bezug auf das Wort »manaida«, welches Herr Prof. Hisely in No. 5 des Anzeigers Jahrg. 1857 Anlass zu Erwähnung von Greyerzer Urkunden gab, in welchen das seltsame Wort ebenfalls verwendet wird, freut es mich, meine Deutung

durch die Ansicht eines so gelehrten Geschichtsforschers wenigstens annähernd unterstützt zu finden. Ganz besonders scheint auch der Ausdruck »duo paria men.« darauf zu weisen, dass das fragliche Wort jedenfalls nur konkrete Gegenstände, nicht aber einen abstracten Begriff bezeichnen wird. Indem nun aber Hr. Prof. Hisely nicht nur die Deutung des Wortes, sondern auch die Bedeutung in etymologischer Forschung weiter verfolgt, ist er geneigt, dasselbe mit manere folglich mit mansus, mansio, maison zusammenzubringen, und es von dem Gastrechte des dominus beim Vasall zu verstehen. Allein da in den Ableitungen von manere das s nicht fehlen darf, so scheint mir der Mangel desselben in manaida eher auf ein anderes Wurzelwort zu leiten. Manada von manare, führen, kommt noch jetzt im rheto-romanischen vor, bedeutet »etwas Geführtes« und wird gebraucht z. B. von einer »Schlage Butter«, d. h. der Balle, welche auf einmal gebuttert wird. In abgeleiteter Bedeutung wird dann »manada« auch von einer ganzen Körperwendung, wenn sich jemand auf einmal auf dem Absatze umdreht, gebraucht.

Wiewohl nun auch diese letztere Analogie wieder auf die Möglichkeit eines abstracten Begriffs, für dessen Bezeichnung das Wort manaida gebraucht sein könnte, hinleitet, so kann ich sie doch nicht für überzeugend halten und unterwerfe gerne mein Dafürhalten andern Kennern des Alterthums.

Ich füge bei, dass das Wort torba in seiner Form truaisch, truasch jetzt noch in verschiedener Bedeutung vom romanischen Volke gebraucht wird. Im Oberland, wo das Wort truaisch auch noch als Familienname gebräuchlich ist (wie Solèr = Solarium) bedeutet es »Schopf«, während in Schams »truasch« von dem Dorfbrunnen gebraucht wird. Kann demnach nicht auch das Wort manaida in verschiedenen Gegenden verschiedene Bedeutungen erhalten haben?

Zu Specius bietet sich noch eine ganz besonders deutliche Analogie dar in Spiez am Thunersee.

In Puschlav wurde jüngst beim Ausgraben eines Felsenkellers eine Steinplatte mit dem Zeichen XII und daneben Gebéine und glasirte Scherben gefunden. Man hat die Vermuthung ausgesprochen, dass diess auf Spuren von Anwesenheit der zwölften Legion schliessen lasse. Die Nachgrabungen werden fortgesetzt.

Chr. Kind.

KUNST UND ALTERTHUM.

Der Zähringer Grabstein in Solothurn.

Gefälliger Mittheilung aus Solothurn verdanken wir nachstehende Notiz über eines der interessantesten Denkmäler früher mittelalterlicher Kunst in der Schweiz, von welchem die beiliegende Tafel I. eine Abbildung gibt.

„Berthold V., Herzog von Zähringen und Erbauer der Stadt Bern, verlor in Solothurn seine beiden Söhne, wie die Sage erzählt, durch Gift. Die letzten Sprösslinge des erlauchten Stammes fanden ihre Gruft in der Kirche der hl. Urs und Viktor